



LANDRATSAMT WEIMARER LAND - Bahnhofstraße 28 - 99510 Apolda

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH  
Kupferstr. 1  
99441 Mellingen

EINGEGANGEN

26. Sep. 2022

**Bauamt**

Bahnhofstraße 28  
99510 Apolda

PF 1354  
99503 Apolda

Telefon: 03644-5400  
Telefax: 03644-540602  
post.bauamt@wl.thueringen.de

**Auskunft erteilt:**  
Herr Herrmann

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Aktenzeichen	Durchwahl	Datum
3757 / Schg	27.07.2022	I/610/Her	642	22.09.2022

**Flächennutzungsplan der Stadt Apolda**  
Hier: Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.07.2022 bitten Sie das Landratsamt Weimarer Land zu o.g. Verfahren um Stellungnahme. Ihre eingereichten Planunterlagen:

- Planzeichnung zum Flächennutzungsplan aufgeteilt in Teil A und B jeweils im M 1:10.000
- Verkleinerter Gesamtplan ohne Maßstab
- Begründung zum Flächennutzungsplan (Teil A der Begründung)
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (Teil B der Begründung)
- Beiplan 1 Maßnahmen und Altlastenverdachtsflächen ohne Maßstab
- Beiplan 2 Nutzungsreserven in den Sanierungsgebieten / in der Innenstadt M 1:2.500
- Beiplan 3 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes ohne Maßstab

mit jeweiligem Arbeitsstand vom Juni 2022 haben wir an die Fachämter unseres Hause, deren Belange von der Planung berührt werden, weitergeleitet und zur Abgabe einer Fachstellungnahme aufgefordert. Folgende Stellungnahmen liegen vor:



**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16  
BIC: HELADEF1WEM

VR Bank Weimar eG  
IBAN: DE70 8206 4188 0002 1011 57  
BIC: GENODEF1WE1

**Elektronischer Zahlungsverkehr:**  
E-Mail (PDF) rechnung@wl.thueringen.de  
E-Rechnung (xml) <https://xrechnung-bdr.de>  
Leitweg-ID 16071000-0001-82

## Bauamt

### Untere Bauaufsichtsbehörde

Die Stadt Apolda beabsichtigt die Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie einer, dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden, sozialgerechten Bodennutzung. Ferner verfolgt sie mit dem vorbereitenden Bauleitplan das Ziel, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Aus Sicht des Landkreises wird die Aufstellung des Flächennutzungsplanes begrüßt. Als vorbereitender Bauleitplan trägt er Sorge dafür, dass verbindliche Bauleitpläne aus ihm heraus entwickelt werden können und somit das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB eingehalten wird. Gewisse grundsätzliche planerische Entscheidungen sind durch ihn bereits getroffen sowie abgewogen und bedürfen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen folglich keiner weiteren Rechtfertigung, wie es ohne Flächennutzungsplan der Fall wäre. Das Instrument stellt somit trotz seiner Erarbeitungsdauer- und Intensität eine bauleitplanerische Verfahrenserleichterung dar. Ferner bedürfen Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung gem. § 10 BauGB, was zur frühzeitigeren Rechtskraft der Bebauungspläne führt.

Die im Entwurf ausgewiesenen Wohnbauflächen werden teilweise kritisch hinterfragt. Insbesondere die zusätzlichen Flächen in den Ortsteilen Oberndorf (östlicher Ortsrand) sowie Nauendorf (südlicher Ortsrand) folgen nicht dem Prinzip einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Eine Wohnbauflächenentwicklung in den benannten Bereichen hätte eine Siedlungsstruktur zur Folge, welche als zunehmend dispers bezeichnet werden kann. Eine Deckung der Bedarfe durch Flächenausweisungen im Kernort sollte nochmalig geprüft werden – beispielsweise zwischen der Erfurter Straße und dem KGV Frischauf.

Für das als Grünfläche festgesetzte Areal östlich der Buttstädter Straße wird auf den Bauvorbescheid mit der Nummer VB 51/19 (Flur 8 Flurstück 1618/9 weitere Flurstücke: 2769, 2785, 5008) verwiesen. Es wird dementsprechend eine Ausweisung als Baufläche empfohlen.

Zur Gewährleistung einheitlicher Planunterlagen wird empfohlen, die in der Planzeichnung verwendeten und in der Legende erläuterten Planzeichen auf den Teilplänen A und B einheitlich zu dem verkleinerten Gesamtplan zu verwenden. Die Anmerkung bezieht sich insbesondere auf die zeichnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB (*Flächen der verbindlichen Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren sowie Darstellung schmaler Flächen als Linien*).

Ergänzender Hinweis: Am 27.05.1993 fasste die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Apolda den Satzungsbeschluss für eine Abrundungssatzung der Stadtteile Herressen und Sulzbach (AZ: 385-XL/93). Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 01.10.1993 erhielt die Satzung Rechtskraft. Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist an die Inhalte der Satzung anzupassen. Andernfalls ist die Satzung aufzuheben.

Bauverwaltung | Abteilung Straßen- und Tiefbau

(Auskunft erteilt: Hr. Heinicke | Tel.: 03644 540 706)

Als Straßenbaulastträger sowie Straßenbaubehörde der Kreisstraßen im Weimarer Land wird zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung genommen:

Im Gebiet des Flächennutzungsplanes der Stadt Apolda verlaufen folgende Kreisstraßen:

**K 101 im Abschnitt:**

- OD Apolda von Abzweig L1059 (Reuschelstraße / Alexanderstraße) bis Ortsende Herressener Straße (Rtg. Herressen)
- OV Apolda-Herressen (Herressener Straße)
- OD Herressen (Apoldaer Straße)
- OD Sulzbach (Moorentaler Straße)
- OV Sulzbach-Oberndorf
- OD Oberndorf (Kapellendorfer Straße bis Ortsende Rtg. Kapellendorf)

**K 103 im Abschnitt:**

- OV von Abzweig L1060 (Jenaer Straße / Schötener Dorfstraße) bis Ortseingang Schöten (Schötener Dorfstraße)
- OD Schöten von Ortseingang Schötener Dorfstraße bis Ortsende Dorfstraße (Rtg. Hermstedt)

**K 104 im Abschnitt:**

- OD Apolda von Abzweig L1059 (Utenbacher Straße / Burkhardstraße) bis Ortsende Stobraer Straße (Rtg. Stobra)

**K 107 im Abschnitt:**

- OD Nauendorf von Abzweig L1060 (Sulzaer Straße / Wickerstedter Straße) bis Ortsende bei Wickerstedter Straße (Ilmbrücke Rtg. Wickerstedt)

**K 111 im Abschnitt:**

- OV Apolda-Zottelstedt von Abzweig B87 (Leipziger Straße / Zottelstedter Straße) bis Ortseingang Zottelstedt (Brückenstraße)
- OD Zottelstedt von Ortseingang Brückenstraße bis Ortsende (Mattstedter Straße Rtg. Mattstedt)

Derzeit sind im Raum Apolda keine Baumaßnahmen geplant bzw. bestehen keine Planungsabsichten des Kreisstraßenbau.

### **Umweltamt**

#### Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor und wird nachgereicht. Eine Fristverlängerung Ihrerseits bis zum 30.09.2022 wurde uns gewährt.

#### Untere Immissionsschutzbehörde

(Auskunft erteilt: Hr. Wohlfarth | Tel.: 93644 540 195)

Im Rahmen der Bauleitplanung ist gem. § 50 BImSchG hinsichtlich Flächennutzung darauf zu achten, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete möglichst vermieden werden. Zur Planung von Gewerbegebieten und Verkehrswegen sollte diesbezüglich eine Lärm-Immissionsprognose erstellt werden. Zum Schutz bestehender Wohngebiete ist eine Lärmkontingentierung für Gewerbegebiete anzuwenden. Als Basis sind hier die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm entsprechend der Flächennutzung gem. § 1 BauNVO anzusetzen.

Zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern sind die Mindestabstände von Gebäuden und Grundstücken (zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen) zu Hochspannungsfreileitungen oder Hochfrequenzfunkanlagen gem. 26. BImSchV i.V.m. 26. BImSchVwV und BEMFV einzuhalten.

Notwendige Korrekturen der Liste der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen im Bericht Begründung-Entwurf S. 119/120

- Apoldaer Biomasse GmbH hat den Betrieb eingestellt
- GWS Wohnungsbau- und Sanierungsgesellschaft mbH Deponie Küchelgrube hat den Betrieb eingestellt

Noch zu ergänzende immissionsschutzrechtlich genehmigt. Anlagen in der Auflistung im Plangebiet:

- B&V Entsorgungsdienstleistungen GmbH, An der Küchelgrube 1, Apolda; zeitweilige Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle
- Remondis GmbH & Co. KG, An der Küchelgrube 2, Apolda; zeitweilige Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle

- Re-Pla Kunststofftechnik GmbH, Sulzaer Straße 96, Nauendorf, Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle
- ITS Ingenieur-, Tief- & Straßenbau Naumburg GmbH, Sulzaer Straße 35, Nauendorf, Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung und zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle
- Bachmann Hoch-Tief GmbH, Auenstraße 49, Apolda, Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung und zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle
- Motor-Sport-Club Mattstedt e.V., Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge
- Hoch-, Tief- und Straßenbautransporte Hubert Werner, Sulzaer Straße 26, Apolda, Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung und zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle

#### Untere Wasserbehörde

(Auskunft erteilt: Fr. Igney | Tel.: 03644 540 693)

Grundlegende Einwände gegen die vorgelegte Planung gibt es seitens der unteren Wasserbehörde nicht.

Es ergehen aber folgende redaktionelle Hinweise:

- Die im Punkt 2.8.2 „Gewässerschutz“ im ersten Satz zitierten §§ (3)1a,32 des WHG und §§81,82 ThürWG stammen aus einer SN der UWB aus 2008 und sind völlig veraltet. Die einschlägigen Regelungen zum Hochwasserschutz sind im aktuell gültigen WHG vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.August 2021 (BGBl. I S. 3901) unter dem Punkt 6 „Hochwasserschutz“ (§§72ff.) zu finden. Da im Bundesgesetz inzwischen alles geregelt wurde, sind im ThürWG dazu keine Regelungen mehr zulässig und enthalten. Alle Verweise auf diese alte Stellungnahme (Seite 80) sollten entfernt werden.
- Das Überschwemmungsgebiet der Ilm wurde mit Rechtsverordnung vom 19.03.2021 neu festgesetzt. Auch diese Angabe wäre zu aktualisieren und es ist aktuelles Kartenmaterial zu verwenden.
- Zu beachten ist zudem das für den Abschnitt Langewiesen – Großheringen ausgewiesene Risikogebiet Nr. 4181, welches in der Tat weitgehend korreliert mit dem festgesetzten ÜSG.
- Die Gewässer 2.Ordnung wurden inzwischen erfasst und in das Kartenwerk des TLUBN übernommen. Die Auflistung in der Planung ist dahin gehend zu überarbeiten.

Es fehlen: - Dieterstedter Bach

- Wiegenbach
- Angergraben
- Hermnitzgraben
- Mühlgraben Zottelstedt
- Pferdeilm in Zottelstedt

- Mühlgraben Oberroßla

- Trinkwasserschutzgebiete existieren im Stadtgebiet nicht mehr. Es wurden inzwischen alle Schutzgebietsverordnungen aufgehoben. Welche der Brunnen noch zu welchem Zweck genutzt werden (Verpachtung an Dritte, Notwasser) sollte ggf. bei der Wasser GmbH Apolda erfragt werden.
- Zuständig für die Abwasserbeseitigung ist der Abwasserzweckverband Apolda. Das Stadtgebiet Apolda ist bis auf wenige Außenbereichsstandorte an die öffentliche Kläranlage Apolda angeschlossen, auch die Ortsteile. Lediglich Utenbach ist bisher nur teilweise (obere Siedlung) angeschlossen. Der Anschluss des Restortes ist gemäß Abwasserbeseitigungskonzept abschnittsweise bis 2026 vorgesehen.
- Das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2022-2027 sieht für das Stadtgebiet Apolda zwei Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung vor, die Optimierung der Nitrifikation und der P-Fällung auf der Kläranlage Apolda.
- Als eine der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend naturschutzfachlicher Eingriffsregelung ist die „Renaturierung alter Ilmarm südlich Zottelstedt“ vorgesehen. Diese Maßnahme dürfte als „Ausbau eines Gewässers“ im Sinne von §67 Abs.2 WHG zu bewerten sein. Damit verbunden wäre gemäß §68 die Notwendigkeit eines Planfeststellungs-/Plangenehmigungsverfahrens.

#### Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Bodenschutz:

(Auskunft erteilt: Hr. Markscheffel | Tel.: 03644 540 191)

Für das Gebiet der Stadt Apolda liegen im Entwurf des FNP bereits Flächen vor, für die ein erneuter Abgleich mit den aktiven Altlastenverdachtsflächen im THALIS erfolgte.

Eine Vielzahl der Flächen befindet sich im Status der Ersterfassung. Das heißt, dass diese Flächen ohne Gutachterliche Bewertung (z.B. Historische Erkundung, Laboranalysen) vorliegen.

Weiterhin sind Flächen bereits saniert oder durch Baumaßnahmen behandelt wurden. Hier kann es vorkommen, dass diese Flächen noch nicht aus dem Kataster gelöscht wurden. Wenn Flächen der Stadt Apolda bekannt sind, die nachweislich keine Altlastengefahr beinhalten, sind diese der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Im Zuge des weiteren Datenabgleiches werden zudem Flächen zur Löschung beantragt die nach nochmaliger Prüfung durch die Untere Bodenschutzbehörde keine Altlastenrelevanz besitzen.

Aufgrund der Menge an Verdachtsflächen konnte dies bislang nicht vollständig umgesetzt werden.

Als Anlage in digitaler Form übermitteln wir die Listen der aktiven/gelöschten Altlastenverdachtsflächen (Excel) sowie als SHAPE-File für die weitere Bearbeitung.

Abfall:

(Auskunft erteilt: Hr. Unruh-Harder | Tel.: 03644 540 696)

Die Zuarbeit der Stellungnahme vom 07.04.2017 (Shapedatei Auskunft THALIS) wurde übernommen. Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass unter Punkt 3.5.6. ABFALLENTSORGUNG anfallender Hausmüll aus privaten Haushaltungen sowie Gewerbe über die Fa. REMONDIS Thermische Verwertung GmbH/Niederlassung Staßfurt entsorgt wird.

### **Amt für Wirtschaft, Kultur und Tourismus**

#### Untere Denkmalschutzbehörde

(Auskunft erteilt: Fr. Schiller | Tel.: 03644 540 227)

Zur vorgelegten Planung der Stadt Apolda „Flächennutzungsplan Stadt Apolda“ stellt die Untere Denkmalschutzbehörde folgendes fest:

1. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale ist lt. § 4 ThürDSchG nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind. Nach § 24 ThürDSchG gehört die systematische Aufnahme der Kulturdenkmale zu den Aufgaben des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie. Aus diesem Grund weisen wir darauf hin, dass zum vorliegenden Verfahren pflichtgemäß die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (nach § 24 Thüringer Denkmalschutzgesetz/ ThürDSchG als Denkmalfachbehörde Träger öffentlicher Belange) mit den Bereichen Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt und Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar einzuholen ist. Eventuelle Auflagen dieser Behörde sind einzuhalten.
2. Im Denkmalbuch sind nur einige Bodendenkmale verzeichnet. Bitte beachten Sie, dass Bodendenkmale im Denkmalbuch dann registriert werden, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind (§ 4 ThürDSchG). Es sind also nicht alle Bodendenkmale im Denkmalbuch aufgeführt.  
Vollständige Angaben zu Bodendenkmalen kann nur der Fachbereich Archäologische Denkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) machen.
3. Mit Schreiben vom 23.08.2022 (PE in Kopie) äußerte sich das TLDA, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege zum „Entwurf Flächennutzungsplan Stadt Apolda“ wie folgt:

„... mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes Apolda sind wir einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Einzelmaßnahmen sind uns als TöB jeweils zur Stellungnahme vorzulegen. Der Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes ist gesondert zur Stellungnahme aufzufordern. ...“

Die Stellungnahme ging direkt an die KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH.

4. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden unter Punkt 2.8.3 „Archäologie und Denkmalschutz“ Aussagen zum Denkmalschutz und zur Archäologie getroffen. Hier werden die Einzeldenkmale und die Denkmalensembles der Stadt Apolda benannt.

Folgende Änderungen/ Aktualisierungen sind in der Auflistung der Denkmalensembles (Tabelle 16) vorzunehmen:

- bei Denkmalensemble „Kernstadt Apolda mit Burganlage“ bitte folgendes aufnehmen:  
„mit folgenden Einzeldenkmalen: Markt 1 (Rathaus); Markt 3a, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12;  
Mönchgasse 2; Unterm Schloß 3“  
dafür: „Schlossbereich mit Anlagen, Wegen und Gebäuden“ streichen
- das Denkmalensemble „Bahnhofstraße Apolda“ heißt „Bahnhofstraße (mit.Bebauung zwischen Dornburger Straße und Bahnhof)“ – bitte übernehmen
- Denkmalensemble „Gartenstadt Apolda“ folgende Grundstücke streichen: Jenaer Straße 9-39 und 10-34
- Denkmalensemble OT Sulzbach „Kirche und Kirchhof, ehemalige Schule, Pfarrei“ heißt „Kirche, Kirchhof, Pfarrei, Schulgebäude, Gefallenendenkmal und Einfriedungen“ – bitte übernehmen  
und „mit folgenden Grundstücken: Kirchberg 204 und 205“ übernehmen  
sowie „mit den Bestandteilen: Kirchberg 204 und 205“ gegen „mit folgendem Einzeldenkmal: Kirchberg 204“ austauschen

Folgende Änderungen/ Aktualisierungen sind in der Auflistung der Denkmalensembles (Tabelle 17) vorzunehmen:

- „Stadtbefestigung“ streichen
- „Markt mit umgebenden Grundstücken – Denkmalensemble“ streichen (gehört zu „Kernstadt Apolda mit Burganlage“)
- „Jenaer Straße 9-39 und 10-34“ bei Gartenstadt Apolda streichen
- Oberroßla: „Platz des Friedens 11; Pfarrei“ streichen (Denkmal gelöscht)



- Rödigsdorf: „Kirche mit Ausstattung, Kirchhof mit Gefallenendenkmal und Einfriedung“ ändern/ ergänzen
- Schöten: „Schötener Dorfstraße 35; Pfarrei“ übernehmen und „Schötener Dorfstraße; Kirche mit Ausstattung, Kirchhof und Einfriedung“ ändern bzw. ergänzen
- Sulzbach: „Denkmalensemble Kirche, Kirchhof, Pfarrei, Schulgebäude, Gefallenendenkmal und Einfriedungen“ ändern/ ergänzen.

#### Wirtschaftsförderung

[Auskunft erteilt: Fr. Austen | Tel.: 03644 540 685]

Nach Sichtung des Flächennutzungsplans der Stadt Apolda hat das Sachgebiet Wirtschaftsförderung keine Einwände und befürwortet den Ausbau der Stadt Apolda als bedeutsamen Wirtschaftsstandort.

#### Tourismus

[Auskunft erteilt: Fr. Thomas | Tel.: 03644 540 687]

Das Sachgebiet Tourismus hat nach Sichtung des Flächennutzungsplans der Stadt Apolda folgende Anmerkungen: Seitens des Sachgebiets sind aktuell keine Maßnahmen zum Bau, Ausbau oder zu einer Umverlegung bestehender Rad- und Wanderwege geplant. Die vorhandenen Verläufe dieser Wege sind bei den Planungen zu berücksichtigen. Die durchgängige Nutzung dieser Wege sollte im Interesse der touristischen Vermarktung der Gesamtregion weiterhin gewährleistet sein.

#### Breitband

[Auskunft erteilt: Hr. Grolms | Tel.: 03644 540 655]

Aus Sicht des Sachgebietes Breitband kann der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Apolda nicht akzeptiert werden.

Der unter Punkt 3.5.5 benannte Bestand sagt aus, dass die Innenstadt von Apolda sowie alle Ortsteile – bis auf den Ortsteil Rödigsdorf – über LWL-Erdkabel mit modernen Kommunikationsmedien ausgestattet sind. Dies ist sachlich so nicht korrekt. Vielmehr muss es heißen, dass sämtliche Straßenverteiler in Apolda sowie allen Ortsteilen über LWL Erdkabel durch Telekom Deutschland GmbH oder Thüringer Netkom GmbH angebunden wurden. Somit werden Datenraten von 100 Mbit/s bis 250 Mbit/s erreicht.

Trotz zeitgemäßer Bandbreiten muss zwischen den Straßenverteiler und den einzelnen Häusern das alte vorhandene, telekomeigene Kupferkabel durch eine flächendeckende Glasfaserinfrastruktur ausgetauscht werden.

Des Weiteren steht im Hinweis, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in den Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Kommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen sind. Das ist sachlich nicht korrekt und stellt einen Wettbewerbsvorteil für die Telekom Deutschland GmbH dar.

Hier sollte es im Hinweis heißen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in den Verkehrswegen geeignete und ausreichende Leerrohrtrassen für die Unterbringung von Kommunikationslinien bzw. LWL-Trassen für alle interessierte Telekommunikationsanbieter vorzusehen sind. Ein Wettbewerbsvorteil sollte immer ausgeschlossen werden.

#### **Amt für Brand- und Katastrophenschutz**

[Auskunft erteilt: Hr. Wallisch | Tel.: 03644 540 291]

Die Stadt Apolda verfügt gem. Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz über eine freiwillige Feuerwehr, die in der gesetzlichen Hilfsfrist erste Lösch- und Hilfeleistungsmaßnahmen einleiten kann.

In den Ortsteilen gibt es aktuell 5 freiwillige Ortsteilfeuerwehren, die zur Verfügung stehen. Diese sind: FF Moorental (bestehend aus Oberndorf, Herressen und Sulzbach), FF Oberroßla, FF Rödigsdorf, FF Utenbach und FF Zottelstedt.

Innerhalb der Stadt Apolda und deren Ortsteilen ist ein Hydrantennetz für die Löschwasserversorgung vorhanden. Uns liegen seitens des Betreibers jedoch keine Angaben über dessen Leistungsfähigkeit vor.

Darüber hinaus existieren in den Gemeinden Löschwasserreserven in Form von Löschwasserteichen bzw. Zisternen unterschiedlicher Größe, welche sich entweder in gemeindlichem oder privatem Eigentum befinden.

Wir weisen darauf hin, dass zur brandschutztechnischen Beurteilung von Bauvorhaben ein Nachweis des Löschwassers erforderlich ist. Unsere Dienststelle, das Amt für Brand- und Katastrophenschutz / Rettungsdienst, ist im Einzelfall bei der Planung und Umsetzung der im FNP geplanten kommunalen Maßnahmen bezüglich der Löschwasserbereitstellung sowie zu bauordnungsrechtlichen Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes frühzeitig zu beteiligen.

#### **Jugend- und Sportamt**

[Auskunft erteilt: Hr. Winter | Tel.: 03644 540 540]

Das Jugend- und Sportamt äußert keine Anregungen oder Bedenken zu dem Verfahren. Es werden keine zu vertretenden öffentlichen Belange berührt.

**Schulverwaltungsamt**

(Auskunft erteilt: Hr. Iwan | Tel.: 03644 540 423)

Wir als Schulträger geben zu bedenken, dass bei einer Ausweitung von Wohnbauflächen in den Ortschaften und somit zu erwartenden Ansiedlungen junger Familien, auch die Nutzungsflächen für Bildungseinrichtungen (Schule und Kita) zu vergrößern sind, bzw. freie an die Bestandseinrichtungen angrenzende Flächen hierfür vorzuhalten sind. Dies betrifft alle Schulstandorte in der Gemarkung der Stadt Apolda bzw. Ihren Ortsteilen.

**Sozialplanung**

(Auskunft erteilt: Fr. Schmerbauch | Tel.: 03644 540 440)

Die Sozialplanung hat keine Anregungen oder Bedenken zu o.g. Verfahren.

Freundliche Grüße



U. Sokoll  
Amtsleiter